

Blick ins Ausland:

Anwaltsgesellschaften mit berufsfremder Kapitalbeteiligung -

Die Incorporated Legal Practices in Australien und die Alternative Business Structures in England und Wales

Von Wiss. Mitarbeiterin *Stefanie Lemke*¹

A. Einleitung

Während der Schrecken der „Tesco-isierung“, benannt nach der englischen Supermarktkette mit Rechtsdienstleistungsambitionen, in Deutschland für kontroverse Diskussionen über die Einführung von Kapitalbeteiligung an Anwaltsgesellschaften und ihre unabsehbaren Folgen für die anwaltliche Unabhängigkeit sorgte², wurde die Drittkapitalbeteiligung unlängst als attraktiver Wirtschaftsfaktor für die nationalen Volkswirtschaften und lukratives Exportprodukt in anglo-amerikanischen Rechtskreisen entdeckt. Der folgende Beitrag soll einen Überblick über die recht vielfältige Entwicklung der Anwaltskapitalgesellschaften in Australien und in England und Wales geben.

B. Australien: Einführung der Incorporated Legal Practice

I. Reform in New South Wales

Bis 2001 organisierte sich die australische Anwaltschaft überwiegend in Form der Personengesellschaft *partnership*³. Daneben war die gemeinschaftliche Berufsausübung in einer speziellen, im australischen Anwaltsrecht selbstständig verankerten Form der Kapitalgesellschaft (*solicitor corporation*)⁴ und der *multidisciplinary partnership (MDP)* üblich. Signifikante Änderungen löste die Reform zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht im Bundesstaat New South Wales aus. Der *Legal Profession Amendment (Incorporated Legal Practices) Act 2000 (LPA NSW)*⁵ führte eine neue Form der Kapitalgesellschaft am 1. Juli 2001 ein: Die *Incorporated Legal Practice (ILP)*, die Rechtsanwältinnen die Gründung von interprofessionell ausgerichteten Kapitalgesellschaften mit Fremdkapitalbeteiligung erlaubte und die traditionelle *solicitor corporation* aufhob⁶. Damit wurde ihnen ein wettbewerbsfähiges Organisationsmodell in die Hand gegeben, das eine kapitalintensive und aggressive Expansion auf dem Weltmarkt ermöglicht⁷. Auch konzeptionell ging die ILP neue Wege: Die ILP-Gründung erfolgt nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts und nicht, wie noch bei der *solicitor corporation* üblich, nach anwaltlichem Berufsrecht. Das anwaltliche Berufsrecht bleibt dagegen für die in der ILP tätigen Rechtsanwältinnen verbindlich⁸, hat aber keinen Einfluss auf das Recht der Gesellschaft auf Registrierung als ILP. Die damit einhergehende Harmonisierung von Gesellschaftsrecht, Berufsrecht und wirtschaftspolitischen Interessen wurde rasch als Inbegriff moderner Gesetzgebung gefeiert⁹.

¹ Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht und am Institut für Anwaltsrecht, beide Universität zu Köln.

² Hierzu auch *Rose*, *German regulators stokes fears over Bill*, *Law Society Gazette* v. 6.07.2006, abrufbar unter <http://www.lawgazette.co.uk/news/germanregulator-stokes-fears-over-bill> (Stand: August 2011).

³ Dazu *Shaw*, (1999), 37 (11) *Law Society Journal*, 66 (68).

⁴ Zu den stimmberechtigten Gesellschaftern zählten nur zugelassene Rechtsanwälte als natürlicher Person oder solche, die einer anderen *solicitor corporation* angehörten. Als nicht-stimmberichtigte Anteilseigner waren Familienangehörige oder sonstige von der *Law Society* zugelassene Anteilseigner anerkannt. Da die *solicitor corporation* allerdings *unlimited company* ausgestaltet war und die anwaltlichen Gesellschafter damit unbeschränkt für die Gesellschaft in Anspruch genommen werden konnten, war die *solicitor corporation* in der Anwaltschaft unpopulär. Hierzu *Shaw*, 37 (11) *Law Society Journal*, 66 (68).

⁵ Ersetzt durch den *Legal Profession Act 2004* Nr. 12, der zuletzt am 28.06.2010 modifiziert wurde.

⁶ Sec. 133f. *LPA NSW*.

⁷ So heißt es in den Gesetzesmaterialien "The [ILP] will allow Australia to become the legal hub for the provision of legal services in the Asia-Pacific region". Siehe *New South Wales Legislative Council Hansard* v. 12.10.2000, S. 9153. Dazu auch *Liverani*, (2001) 39 (9) *Law Society Journal*, 46ff..

⁸ Sec. 148 *LPA NSW*.

⁹ So bereits *Kilian*, *NZG* 2004, 71.

II. Inkorporation auf Bundesebene

a) Allgemeines

Das australische Anwaltsgesetz (National Legal Profession Model Bill and Regulations) führte die ILP 2007 auf Bundesebene ein¹⁰. Das neue Gesellschaftsmodell, das aktuell in fast allen australischen Bundesstaaten inkorporiert wurde¹¹, liberalisierte den heimischen Rechtsmarkt auf weltweit einzigartige Weise.

Jedermann kann Gesellschafter in einer ILP sein und jede beliebige Serviceleistung erbringen, soweit diese nicht mit dem Gesellschaftszweck der ILP korreliert¹². Australischen Sozietäten ist es damit erlaubt, ungehindert der berufsrechtlichen Beschränkungen der in ihnen vertretenen Berufe und offerierten Dienstleistungen, zu interprofessionellen Gesellschaften zusammenschließen. An die Geschäftsführer oder Gesellschafter werden diesbezüglich keine besonderen Anforderungen gestellt. Die Interprofessionalität der ILP hat zur Folge, dass das anwaltliche Berufsrecht nur auf die von Rechtsanwälten erbrachten Rechtsdienstleistungen und nicht auf die von anwaltlichen bzw. nicht-anwaltlichen Mitarbeiter erbrachten nicht-anwaltlichen Serviceleistungen angewendet wird. Die ILP entbindet die Rechtsanwälte folglich nicht von den durch berufsrechtliche Regularien auferlegten Rechten und Pflichten. Demnach muss beispielsweise die Werbung für anwaltliche Dienstleistungen auf das im anwaltlichen Berufsrecht Erlaubte beschränkt und für die Mandatarbeit eine eigenständige Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden¹³. Im Gegensatz zur vormaligen solicitor corporation bringt die ILP einen entscheidenden Vorteil mit sich: Wegen ihrer Ausgestaltung als company limited by shares ist die persönliche Haftung der Gesellschafter auf eigene berufliche Kunstfehler und Fehlverhalten der in der ILP tätige Mitarbeiter beschränkt. Ansonsten ist ihre Haftung auf die Einlage in der Gesellschaft begrenzt.

Das ILP-Modell kann in unzähligen Varianten praktiziert werden. Denkbar sind z.B. Anwaltsgesellschaften und multidisciplinary partnerships (MDPs), deren Anteile vollständig von berufsfremden Gesellschaftern gehalten werden: Einheitliche Beratungsgesellschaften, die Consulting, Audit, Steuer- und Rechtsberatung anbieten, die Vergesellschaftung mit Nicht-Freiberuflern und die Gründung von Rechtsabteilungen in Banken, Kaufhäusern und Bestattungsunternehmen. Durch die erlaubte Fremdkapitalbeschaffung ist sogar der Börsengang der ILP möglich, womit der Gesetzgeber die Expansion nach Übersee erleichtern und durch handelbaren Marktwert der Anteile Leistungsanreize für die anwaltlichen Gesellschafter und sonstige Kanzleimitarbeiter schaffen wollte¹⁴. Dies nutzte z.B. die Sozietät Slater & Gordon aus, die als erste australische Anwaltskanzlei auf den heimischen Börsenmarkt strömte und wurde prompt mit 35 Mill. A\$ notiert.

b) Gründung und Organisation

Über die Registrierung als ILP entscheidet - auf Antrag¹⁵ - die Law Society¹⁶. Die Gründung einer ILP setzt zunächst voraus, dass der Gesellschaft zumindest ein als solicitor zugelassener Geschäftsführer (legal practitioner director) vorsteht¹⁷. Dieser überwacht die Einhaltung der berufsrechtlichen Standards in der ILP und sorgt für ein funktionierendes Qualitätsmanagement ("appropriate management system"), womit ihm die Rolle eines Compliance Managers zukommt¹⁸. Der legal practitioner director muss sich zudem für das berufsrechtliche Fehlverhalten der anwaltlichen und nicht-anwaltlichen ILP-Mitarbeiter verantworten¹⁹. Die Tätigkeit des legal practitioner director wird von der berufsrechtlichen Regulierungsautorität der Law Society überwacht. Die Law Society kann unerwünschte, nicht-anwaltlichen Leitungsorgane in der Geschäftsführung, die wiederholt gegen gesellschaftsrechtliche Regeln verstoßen, mittels eines Verfahrens vor dem Supreme Court disqualifizieren lassen²⁰. Eine effiziente Managementstruktur soll in der ILP zudem durch die "unbundling rules" garantiert werden, die es vormalige Sozietätspartner ermöglichen, zwischen einen Gesellschaftsposten als Anteilhaber, Angestellter, leitende Angestellter, Leitungs- oder Aufsichtsorgan zu wählen.

III. Fazit

In der Folgezeit wurde der Anfangseuphorie, die das neue Gesellschaftsmodell mit sich brachte, Grenzen gesetzt. Manch eine ILP beklagte den häufig unterschätzten, kostenintensiven Management-Apparat, der ein rentables Wirtschaften erschweren würde. Die Anzahl der ILPs nahm, den Klagen zum Trotz, konstant zu. Allein im Bundesstaat New South Wales stieg die Anzahl der ILPs innerhalb eines Jahres von 833 (2008) auf

¹⁰Das australische Bundesrecht sieht keine Rahmengesetzgebung für das anwaltliche Gesellschaftsrecht vor. Die Kompetenz liegt bei den Bundesstaaten, die bisher von ihr in unterschiedlicher Art und Weise Gebrauch gemacht haben.

¹¹Z.B. in Queensland am 1.07.2007.

¹²Siehe ss. 135, 146 LPA NSW und sec. 110 LPA QLS.

¹³Sec. 144 LPA NSW und ss. 116, 121 LPA QLS.

¹⁴Dazu auch Ross, Ethics in Law - Lawyer's Responsibility and Accountability in Australia, 3. Auflage 2001, S. 121.

¹⁵Ein Antragsformular zur Zulassung als ILP kann abgerufen werden unter abrufbar unter <http://www.lawsociety.com.au/idc/groups/public/documents/internetregistry/008711.pdf> (Stand: August 2011).

¹⁶Ss. 137f. LPA NSW.

¹⁷Sec. 140(1) LPA NSW und sec. 110 LPA QLS.

¹⁸Sec. 140(3) LPA NSW und ss. 117ff. LPA QLS.

¹⁹Ss. 140(4), 141, 152 LPA NSW und sec. 117ff. LPA QLS.

²⁰Ss. 153f., 179 LPA NSW und ss. 135ff. LPA QLS.

935 (2009) ILPs an²¹. Australien schuf mit der ILP ein weltweit einzigartiges Modell, das der interprofessionellen Berufsausübung und der reinen Drittkapitalbeteiligung an Anwaltsgesellschaften den Weg ins XXI. Jahrhundert ebnete. Die damit gewonnene Möglichkeit der Fremdkapitalbeschaffung erleichtert die Erschließung neuer Märkte, macht den Erwerb kostspieliger Technologien erschwinglich und stellt für die ILP-Mitarbeiter einen Leistungsanreiz dar²². Die Einrichtung eines legal practitioner director zeigt zudem, dass trotz der Kapitalbeteiligung von Nicht-Partnern und sonstigen nicht-anwaltlichen Angestellten Loyalität und ethische Grundprinzipien in der ILP aufrechterhalten werden können²³.

C. England und Wales: Einführung der Alternative Business Structures

Die Einführung von Anwaltsgesellschaften mit externer Kapitalbeteiligung nahm in England und Wales viele Jahre in Anspruch, beginnend mit dem Clementi-Report aus dem Jahr 2004, der den Weg für die Legalisierung der Alternative Business Structures im Jahr 2011 ebnete.

I. Clementi-Report

Auf europäischer Ebene erreichte die Diskussion um die Einführung von Anwaltskapitalgesellschaften zunächst England und Wales. Die Idee der australischen ILP fand bereits 2004 Anklang im Clementi-Report²⁴ zur Reform des anwaltlichen Berufsrechts, benannt nach seinem Verfasser, Sir David Clementi. In seinem Bericht plädierte Clementi für die Liberalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes und verlangte die Einführung von so genannten Alternative Business Structures (ABS). In diesem Rahmen schlug Clementi die gemeinsame Berufsausübung durch Legal Disciplinary Practices (LDPs), in denen anwaltliche Berufsträger gemeinsam Rechtsdienstleistungen erbringen können, und Multi-Disciplinary Practices (MDPs), in denen Rechtsanwälte mit Berufsfremden anwaltliche und nicht-anwaltliche Serviceleistungen offerieren können, vor. Auch befürwortete Clementi in diesem Zusammenhang die Einführung der berufsfremden Kapitalbeteiligung an Anwaltsgesellschaften. Aus Gründen des Verbraucherschutzes empfahl Clementi die schrittweise Einführung der neuen Gesellschaftsmodelle, zunächst sollt der Fokus auf die LDPs gesetzt werden und später auf die MDPs.

Empirischer Ausgangspunkt für Clementis Thesen waren die externen Kapitalinvestoren im englischen Grundstücksverkehrsrecht, die sich mit großem Erfolg auf dem Markt behaupten konnten²⁵. Um die Investitionsfreiheit der außenstehenden Anteilseigner zu schützen, knüpfte Clementi die Einführung der ABS an verschiedene Kriterien. Danach sollten sich externe Kapitalanleger einem „fit-to-own-test“ unterziehen und nicht in die anwaltlichen Mandatsarbeit eingebunden werden dürfen. Zudem sollte die Geschäftsführung der ABS überwiegend Rechtsanwälten übertragen werden. Weiterhin sollte ein „Head of Legal Practice (HOLP)“ ernannt werden, der die Einhaltung der berufsrechtlichen Prinzipien bei der Durchführung von anwaltlichen Dienstleistungen garantieren sollte. Der „Head of Finance and Administration (HOFA)“ sollte dagegen die administrativen Aufgaben koordinieren. Nicht-anwaltliche Mitarbeiter sollte im Fall von Interessenkollisionen von ihren Aufgaben entbunden werden.

Im Ergebnis wurde Clementis-Report als zu vage und unpräzise kritisiert, da er keine Angaben zu Mandatsannahme, Honorargestaltung und Corporate Governance machte²⁶.

II. Gesetzesentwurf 2005

Besonders dynamisch und verbraucherfreundlich zeigte sich die Blair-Regierung, als sie die ABS in ihren gesetzlichen Vorarbeiten zum Legal Services Act 2007, mit dem das Anwaltsrecht in England und Wales reformiert werden sollte, aufgriff und die Clementi-Empfehlungen in ihrem Gesetzesentwurf vom 24. Mai 2006²⁷ aufnahm. Der Regierungsentwurf forderte, unter Berufung eines vom Ökonomen Paul A. Grout²⁸

²¹ Law Society NSW, Professional Standard Annual Report 2008-2009, abrufbar unter <http://www.lawsociety.com.au/idc/groups/public/documents/internetcostguidebook/064184.pdf> (Stand: August 2011), S. 43.

²² Hierzu Kilian NZG 2004, 71 (72f.) und Tuke, Getting on the Act, Law Society Gazette v. 21.02.2008, <http://www.lawgazette.co.uk/news/getting-act> (Stand: Juni 2011).

²³ Dazu Mark/Hutcherson, New Structures for Legal Practices and the Challenges they bring for Regulators, abrufbar unter [http://www.lawlink.nsw.gov.au/lawlink/olsc/olsc.nsf/vwFiles/New%20Structures%20for%20Legal%20Practices%20CLC2005.doc/\\$file/NEW%20Structures%20for%20Legal%20Practices%20CLC2005.doc](http://www.lawlink.nsw.gov.au/lawlink/olsc/olsc.nsf/vwFiles/New%20Structures%20for%20Legal%20Practices%20CLC2005.doc/$file/NEW%20Structures%20for%20Legal%20Practices%20CLC2005.doc) (Stand: August 2011), S. 15f.

²⁴ Der Clementi-Report kann abgerufen werden unter <http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+http://www.legal-services-review.org.uk/content/report/index.htm> (Stand: August 2011).

²⁵ Siehe Kapitel F, Rn. 60, 102 des Clementi Reports.

²⁶ Zum Clementi-Report auch Ahlers, AnwBl. 2006, 382ff.; Henssler, BRAK-Mitt. 6/2007, 238 (239); Kilian, AnwBl. 2004, 389ff. und RIW 2004, 671ff.

²⁷ Der Regierungsentwurf kann abgerufen werden unter <http://www.official-documents.gov.uk/document/cm68/6839/6839.pdf> (Stand: August 2011).

²⁸ Grout kam in einem von der Regierung in Auftrag gegebenen Gutachten zu externer Kapitalbeteiligung von Anwaltsgesellschaften zu dem Ergebnis, dass die strikte Trennung von Human Capital und Equity die Befolgung berufsethischer Prinzipien nicht verschlechtert. Grout, The Clementi Report: Potential Risks of External Ownership and Regulatory Responses, A Report to the Department of Constitutional Affairs, abrufbar unter <http://www.bristol.ac.uk/cmipo/publications/papers/2005/wp135.pdf> (Stand: August 2011).

erstellten Gutachtens, die Einführung von Legal Disciplinary Practices (LDP), Multi-Disciplinary Practices (MDP) und die externe Kapitalbeteiligung an Anwaltsgesellschaften.

Die Regierungspläne sollten, neben Berufsanfängern, dem Verbraucher zugutekommen, dem die interdisziplinäre Ausrichtung der ABS eine größere Auswahl und Expertise an rechtlichen und nicht-rechtlichen Dienstleistungen in einer einheitlichen Beratungsgesellschaft („one-stop-shopping“²⁹) bieten sollten. Weiterhin sollte der Verbraucher, wegen der geringeren Transaktionskosten, von preiswerteren Rechtsdienstleistungen profitieren³⁰. Auch sollten die neuen Anwaltsgesellschaften dazu beitragen, periphere Regionen leichter zu erschließen und Synergieeffekte zwischen rechtlichen und nicht-rechtlichen Anteilseignern zu fördern. Die Regierung lobte, infolge der höheren Kapitalisierung und mehreren Anteilseignern der Gesellschaften, die Expansionsmöglichkeiten und Risikoverringern der LDPs und MDPs.

Beide Modelle sollten von einer Regulierungsbehörde lizenziert und ihre Geschäftsführung einer autorisierten Person (authorized person) übertragen werden. Barrister und solicitor sollten automatisch den Posten einer „authorized person“ übernehmen können, wenn der Gesellschaftszweck auf Erbringung von Rechtsdienstleistungen ausgerichtet sein sollte. Eine maximale Beteiligungsgrenze für nicht-anwaltliche Gesellschafter sah der Regierungsentwurf dagegen nicht vor, dennoch sollte die Beteiligung von nicht-anwaltlichen Kapitalanlegern durch einen präventiven „fit-to-own-test“ überprüft werden. Die dafür zuständige Regulierungsautorität sollte Antragssteller überprüfen, bei denen die nicht-anwaltlichen Gesellschafter einen Anteil von mindestens 10% halten, diese bedeutenden Einfluss auf die ABS nehmen oder sie mindestens 10% der Stimmrechte an der Tochter- oder Muttergesellschaft halten. Der Regierungsentwurf übernahm auch Clementis Vorschlag zur Einrichtung von internen Kontrollinstrumentarien in Form der HOLP und HOFA. Für berufsrechtswidriges Verhalten sollte der Regulierungsautorität gemeldet werden.

Der Gesetzesentwurf wurde wenig später vom gemeinsamen Ausschuss des Unter- und Oberhauses (Joint Committee) stark kritisiert. Der Regierung wurde vorgeworfen, dass die Liberalisierungstendenzen der ABS den Zugang zum Recht erschweren und mit der Autonomie der englischen Anwaltschaft korrelieren würde. Das Komitee stand auch kritisch möglichen Interessenkonflikten zwischen Rechtsanwälten, Nicht-Anwälten und Anteilseignern einerseits und den Interessen der Allgemeinheit andererseits gegenüber³¹.

III. Legal Services Act 2007

Nichtsdestotrotz trat der Legal Services Act 2007 am 30. November 2007 in Kraft³². Daraufhin implementierte die Regulierungsautorität für die solicitors (Solicitors' Regulation Authority, SRA) die gesetzlichen Vorgaben durch eine Anpassung des Solicitors' Code of Conduct zum 31. März 2009³³, beschränkte sich aber zunächst auf die Einführung der Legal Disciplinary Practices (LDPs), mit denen erstmals ein berufsrechtlicher Rahmen für die gemeinsame Berufsausübung von Anwälten und Berufsfremden (Barrister, Solicitor und Nicht-Anwälte) geschaffen wurde.

Die SRA ist seitdem für die Zulassung der LDPs verantwortlich und überwacht die anwaltlichen und nicht-anwaltlichen Gesellschafter sowie Angestellten der LDP. Der aktuelle Berufskodex sieht vor, dass die Einflussnahme von Nicht-Anwälten, deren Gesellschafts-Ambitionen von der SRA genehmigt werden müssen, in Geschäftsführung, Anteile und Stimmrechte auf 25% begrenzt ist³⁴. Nicht-anwaltliche Gesellschafter und Mitarbeiter dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die allein Rechtsanwälten vorbehalten sind (wie z.B. Vorbereitung von Schriftsätzen und Plädoyer vor Gericht). Ihre Tätigkeit ist auf Managementfunktionen beschränkt, womit der Gesetzgeber auch eine reine Kapitalbeteiligung berufsfremder Investoren an der LDP verhindern wollte³⁵.

IV. Einführung der Alternative Business Structures

a) Legal Services Board

Nachdem im Zuge der Implementierung des Legal Services Act 2007 die anwaltliche Berufsausübung mit Berufsfremden in Form der Legal Disciplinary Practices zugelassen wurde, bereitete der Legal Services Board (LSB), zuständig für die Überwachung der verschiedenen Regulierungsautoritäten (wie z.B. Solicitors' Regulation Authority, Bar Standards Board und Council for Licensed Conveyancers), die Umsetzung der Alternative Business Structures (ABS) in England und Wales vor³⁶: Multi-Disciplinary Practices (MDPs), in denen Rechtsanwälte mit nicht-anwaltlichen Berufsträgern anwaltliche und nicht-anwaltliche Serviceleistungen

²⁹ Im Fall eines Verkehrsunfalls könnten Rechtsberatung und Autoversicherung aus einer Hand offeriert werden.

³⁰ Dazu auch *Moyes*, customers will rule the legal services revolution, *Law Society Gazette* v. 2.12.2009, <http://www.lawgazette.co.uk/blogs/in-business-blog/customers-will-rule-legal-services-revolution> (Stand: August 2011).

³¹ Siehe Stellungnahme des Joint Committee, abrufbar unter <http://www.publications.parliament.uk/pa/jt200506/jtselect/jtlegal/232/232i.pdf> (Stand: Juni 2011). Zum Ganzen auch *Henssler*, *BRAK-Mitt.* 6/2007, 238 (239f.).

³² *Legal Services Act 2007*, <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2007/29/part/5> (Stand: August 2011).

³³ Der Solicitors' Code of Conduct kann abgerufen werden unter <http://www.sra.org.uk/solicitors/code-of-conduct/> (Stand: August 2011).

³⁴ Regel 12.01, und 12.04 Solicitors' Code of Conduct 2007.

³⁵ Regel 12.06 Solicitors' Code of Conduct 2007.

³⁶ Siehe *LSB*, *Wider Access, Better Value, Strong Protection*, Discussion paper on developing a regulatory regime for alternative business structures, abrufbar unter http://www.legalservicesboard.org.uk/what_we_do/consultations/2009/pdf/140509.pdf (Stand: August 2011)

offerieren können, Anwaltsgesellschaften mit vollständiger oder partieller Drittkapitalbeteiligung und Zwischenformen von beiden Gesellschaftsformen. Im Unterschied zur bisherigen Legal Disciplinary Practice muss der berufsfremde Investor nicht gleichzeitig als Manager in der Gesellschaft tätig sein. In der Praxis konnten die Pläne der LSB allerdings weniger zügig realisiert werden. Als zeitintensiv stellte sich insbesondere die Kooperation mit den Regulierungsautoritäten der verschiedenen Berufssparten heraus. Diese mussten der LSB Regeln zu Organisation und Lizenzierung der ABS für die jeweilige Berufssparte vorlegen, um von der LSB als approved regulator für die ABS anerkannt zu werden. Viele Regulierungsautoritäten scheiterten aber bisher an den zahlreichen Inkompatibilitäten in ihren berufsrechtlichen Regelwerken³⁷.

Das englische ABS-Projekt der LSB stieß zudem national und international auf harsche Kritik. Die Einführung der ABS würde, so befürchtete z.B. die englische Law Society, lokal angesiedelten Einzelpraktikern, angestellte barrister und Kleinkanzleien den Zugang zum heimischen Rechtsmarkt erheblich erschweren, da diese dem aggressiven Wettbewerb mit kapitalfreudigen Großkanzleien nicht gewachsen sein würden³⁸. Ähnliche Bedenken quälten die schottische Anwaltschaft, die die Einführung der ABS im April 2011 mittels Referendum verhinderte³⁹. Ein weiterer Streitpunkt war die berufsrechtliche Überregulierung⁴⁰, Kritiker sahen damit die Autonomie der Anwaltschaft und die flächendeckende Versorgung mit Rechtsdienstleistungen gefährdet. Auf Ablehnung stieß die Einführung der ABSs zudem beim Rat der Europäischen Anwaltschaften. Der Rat verwies Art. 11 Abs. 1 Nr. 5 der RL 98/5/EG, wonach Anwaltsgesellschaften mit Drittkapitalbeteiligung von der gemeinschaftsrechtlichen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit ausgenommen sind und damit einen Teil ihrer Gemeinschaftsrechte verlieren.

b) Regulierungsautorität

Die für die englischen solicitor zuständige Regulierungsautorität SRA wurde am 17. Juli 2011 als approved regulator von der LSB anerkannt. Ihre Vorarbeiten zur Umsetzung der ABS hat die SRA im "Guidance on ABSs" veröffentlicht⁴¹. Im Zuge der ABS-Umstrukturierung änderte die SRA umfassend ihre berufsrechtlichen Regularien (z.B. Code of Conduct, Authorisation Rules, Accounts Rules usw.). Der „big bang day“ für das Inkrafttreten der Novellierungen war ursprünglich für den 6. Oktober 2011 geplant⁴², wurde aber, nach derzeitigem Stand der Dinge, auf das Jahresende verschoben.

aa) Antragsvoraussetzungen

Die Lizenz für die ABS vergibt die SRA auf Antrag⁴³. Voraussetzung ist, dass die Gesellschaft aus mindestens einem nicht-anwaltlichen Gesellschafter oder Kapitalanleger und mindestens einem anwaltlichen Gesellschafter besteht. Dabei werden nicht-anwaltliche Gesellschafter nur nach einem erfolgreichen "fit and proper test" zugelassen⁴⁴. Auf die Anzahl der Anwälte und Nicht-Anwälte kommt es nicht an. Denkbar ist daher, dass sich eine ABS mehrheitlich aus Nicht-Anwälten zusammensetzt. Eine externe Kapitalbeteiligung an der Anwaltsgesellschaft kann partiell oder vollständig vereinbart werden, unabhängig davon, ob der Investor ein Individuum oder eine Organisation ist. Die ABS-Lizenz ist gebührenpflichtig und soll, nach derzeitigen Plänen der SRA, in regelmäßigen Intervallen, jedoch nicht jährlich, neu beantragt werden⁴⁵. Verfügt die ABS dagegen nicht mehr über einen externen Kapitalanleger, der mindestens 10% der Stimmanteile hält, oder zumindest einen Gesellschafter, der als solicitor oder Europäischer Rechtsberater in England und Wales zugelassen ist, wird der Gesellschaft die Lizenz entzogen⁴⁶.

³⁷ Siehe Dean, Accountancy body warns of clash over ABS regulation, Law Society Gazette v. 4.06.2009, abrufbar unter <http://www.lawgazette.co.uk/news/accountancy-body-warns-clash-over-abs-regulation> (Stand: August 2011).

³⁸ Dazu Baski, Warning that local solicitors will become an "endangered species", Law Society Gazette v. 29.04.2010, abrufbar unter <http://www.lawgazette.co.uk/news/warning-local-solicitors-will-become-endangered-species>; Rose, German regulators stokes fears over Bill, Law Society Gazette v. 6.07.2006, abrufbar unter <http://www.lawgazette.co.uk/news/german-regulator-stokes-fears-over-bill> (Stand: August 2011); LSB, Wider Access, Better Value, Strong Protection, Discussion paper on developing a regulatory regime for alternative business structures, abrufbar unter http://www.legalservicesboard.org.uk/what_we_do/consultations/2009/pdf/140509.pdf (Stand: August 2011), S. 20f. Siehe hierzu auch Reyes, Smaller firms preparing for ABS rivals, Law Society Gazette v. 24.03.2011, abrufbar unter <http://www.lawgazette.co.uk/news/smaller-firms-preparing-abs-arrivals> (Stand: August 2011).

³⁹ Hierzu Rogerson, Scottish solicitors reject `Tesco law` - and raise fears of flight to England, Law Society Gazette v. 21.04.2010, abrufbar unter <http://www.lawgazette.co.uk/news/scottish-solicitors-reject-tesco-law-and-raise-fears-flight-england> (Stand: August 2011).

⁴⁰ Vgl. Sweet & Maxwell, Brave New World: Impact of Legal Services Act 2007, London 2007.

⁴¹ SRA, Guidance on ABS, http://www.sra.org.uk/solicitors/code-of-conduct/guidance/abs/preparing-for-alternative-business-structures-info.page#heading_toc_j_0 (Stand: Juni 2011).

⁴² Für die ABS sind insbesondere folgende Regeln relevant: Regeln 3,8,18,23, 24 und 25 der SRA Authorisation Rules, Regel 18 SRA Practice Framework Rules, Regeln 1.2, 4.3, 4.5 und 14 SRA Practising Regulations, Kapitel 10 Code of Conduct und Regeln 23 und 32 SRA Accounts Rules.

⁴³ Regeln 8.1 und 8.7 SRA Authorisation Rules for Legal Services Bodies and Licensable Bodies [2011]. Zu den Antragsvoraussetzungen: Regel 18.2 SRA Practice Framework Rules [2011] und Regel 1.2 SRA Practising Regulations [2011]. Zu den Unterlagen, die mit dem Antrag einzureichen sind: Regel 10.2 Code of Conduct [2011].

⁴⁴ Regel 10.5 SRA Code of Conduct [2011].

⁴⁵ Dazu Regel 8.3 SRA Authorisation Rules for Legal Services Bodies and Licensable Bodies [2011].

⁴⁶ Regel 231 SRA Authorisation Rules for Legal Services Bodies and Licensable Bodies [2011].

bb) Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften

Daneben muss die Gesellschaft die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen durch alle Mitarbeiter, Gesellschafter und Kapitalanleger garantieren⁴⁷. Dafür sorgt der "Compliance Officer for Legal Practice (COLP)", der die Einhaltung des Berufsrechts durch die ABS überwacht und dessen Posten durch einen von der SRA zugelassenen Rechtsanwalt ausgeübt wird⁴⁸. Für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten ist der „Compliance Officer for Financial and Administration (COFA)" zuständig, dessen Posten auch durch einen nicht-anwaltlichen Gesellschafter ausgeübt werden kann⁴⁹. Zudem verpflichtet sich die ABS, mit der von der SRA für Verbraucher- und Schadensersatzklagen eingerichteten Ombudsstelle (Legal Ombudsmann) zu kooperieren, die wegen fehlerhaften Rechtsdienstleistungen angerufen werden kann⁵⁰. Für die Mandatsarbeit sind im Übrigen dieselben anwaltlichen Regulierungen einschlägig wie sie für traditionelle Sozietätsformen gelten; insbesondere ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die Mandatsarbeit unabdingbar⁵¹.

cc) Auswirkungen für in-house lawyer, gemeinnützige Organisationen, LDPs und Einzelpraktiker

Nach den Plänen der SRA können sich die solicitor auch anderen Berufsausübungsgemeinschaften, die von sonstigen Regulierungsautoritäten lizenziert worden sind (wie z.B. der Council for Licensed Conveyancers), anschließen. Ob dann weiterhin die SRA die für den Rechtsanwalt zuständige Regulierungsautorität ist, hängt vom Tätigkeitsfeld des Arbeitgebers ab und davon, ob der Rechtsanwalt Rechtsdienstleistungen für die Öffentlichkeit (reserved legal activities) erbringt. Danach sind z.B. in-house lawyers, die lediglich ihren Arbeitgeber juristisch beraten und keine Rechtsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen, von den ABS-Regeln ausgenommen.

Anders gestaltet sich die Lage für gemeinnützige Organisationen oder Legal Disciplinary Practices, in denen nicht nur anwaltliche, sondern auch nicht-anwaltliche Gesellschafter tätig sind. Diese können zukünftig nicht mehr als Legal Disciplinary Practices operieren und müssen sich als ABS registrieren lassen. Denkbar wäre aber auch, dass eine Gesellschaft nicht im Ganzen zu einer ABS transformiert wird, sondern nur die Rechtsabteilung ausgelagert und als ABS lizenziert wird⁵².

Auch müssen sich Einzelanwälte (recognised sole practitioners) und traditionelle Berufsausübungsgemeinschaften (partnerships) bei der SRA registrieren lassen⁵³. Für bereits existierende Einzelanwälte und Kanzleien ist eine solche Autorisierung ohne großartigen bürokratischen Aufwand möglich. Dafür genügt der Nachweis, dass der bei der SRA gestellte Antrag weder falsche noch irreführende Angaben enthält⁵⁴. Anerkannte Praktiker und Gesellschaften erhalten von der SRA eine Identifizierungsnummer (passporting letters)⁵⁵.

D. Ausblick

Beide Länderbeispiele zeigen, dass der anwaltliche Beratungsmarkt in Zeiten von GATS und internationalen Beratungsgesellschaften äußerst lukrativ sein kann - und die Harmonisierung von Gesellschafts- und Berufsrecht nicht unbedingt der Verlust der anwaltlichen Unabhängigkeit bedeuten muss. Hierbei hilft, wie die Regulierungsautoritäten in Australien und England und Wales bewiesen haben, eine strenge Regulierung, die die Einhaltung berufsethischer Regelwerke garantiert und Verbraucherrechte durch die Einrichtung einer Ombudsstelle schützt.

⁴⁷Regel 8.2 SRA Authorisation Rules for Legal Services Bodies and Licensable Bodies [2011] und Regel n10.3f. SRA Code of Conduct [2011].

⁴⁸Regel 8.5(c),(f),(g) und Regel 18 SRA Authorisation Rules for Legal Services Bodies and Licensable Bodies [2011]. Siehe auch Regel 14 Regel 1.2 SRA Practising Regulations [2011].

⁴⁹Regel 8.5(e), (f),(g) und Regel 18 SRA Authorisation Rules for Legal Services Bodies and Licensable Bodies [2011]

⁵⁰Vgl. Regeln 10.3f., 10.6 und 10.11 sowie IB10.11f. SRA Code of Conduct [2011].

⁵¹Dazu auch IB10.3 SRA Code of Conduct [2011].

⁵²Nach Angaben der SRA könnte eine ABS auch nach Übersee verlagert werden. Bereits nach derzeitiger Gesetzeslage können sich englische solicitors mit Nicht-Anwälten, deren Unternehmen nicht durch die SRA lizenziert wurde, zusammenschließen, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft zu mindestens 75% von Rechtsanwälten getragen wird und nicht gegen lokales Anwaltsrecht verstößt. Die SRA plant, ein adäquates Konzept für die ABSs einzuführen; präzise Regulierungen hat sie diesbezüglich aber noch nicht getroffen. In diesem Zusammenhang weist die SRA darauf hin, dass eine ABS nur dann in Übersee praktikabel und lizenziert werden kann, wenn das lokale Rechtssystem die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Nicht-Anwälten erlaubt. Siehe hierzu auch Kapitel 10 SRA Code of Conduct [2011].

⁵³Siehe Regel 24.1(b) SRA Authorisation Rules for Legal Services Bodies and Licensable Bodies [2011].

⁵⁴Regeln 24.1(c), 25 SRA Authorisation Rules for Legal Services Bodies and Licensable Bodies [2011] sowie Regeln 1.2 und 4.3 SRA Practising Regulations [2011]. Bei Todesfall des sole practitioners: Regel 4.5 SRA Practising Regulations [2011].

⁵⁵Die ID ist auf Briefköpfen, Internetpräsenz, E-Mail-Kommunikation usw. anzugeben z.B. als SRA no. 12345, Solicitors Regulation Authority number 12345 oder "Regulated by the Solicitors Regulation Authority, no. 12345".